

Beschluss

VO/OS/80-0414/2015

Status: öffentlich

Genehmigung einer Eilentscheidung und Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 06.05.2015

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

02.06.2015

Gemeindevertretung Ziesendorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ziesendorf beschließt,

1. die Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 22.04.2015 zur Zuschlagserteilung für die Lieferung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Ziesendorf und
2. eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 11.968,54 EUR für die Lieferung eines Mannschaftstransportwagens der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Einstimmig

mit Stimmenmehrheit

laut Beschlussvorschlag

Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Im Haushalt der Gemeinde Ziesendorf sind im Produkt/ Sachkonto 80/126/0714 für die Lieferung eines gebrauchten Mannschaftstransportwagens 40.000,00 Euro eingestellt worden.

Im Zuge der Beschaffung wurde jedoch festgestellt, dass es wirtschaftlicher ist, ein Neuwagen zu kaufen. Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf war die Zuschlagserteilung vor dem Zusammentreffen der Gemeindevertretung Ziesendorf unabdingbar, weil der TÜV im Monat 4/2015 abließ und der Zuschlag schnellstmöglich zu erteilen war.

Das Defizit wird aus folgenden Konten gedeckt:

Produkt/ Sachkonto	Bezeichnung	finanzielle Mittel	
611/ 4013	Gewerbesteuer	8.899,91 €	Mehreinnahmen
573/ 52312	Gemeindezentrum	1.000,00 €	Minderausgaben
126/ 4629	Spenden	1.869,98 €	Mehreinnahmen
126/ 5615	Dienstbekleidung	198,65 €	Minderausgaben

Nach § 39 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) entscheidet der Bürgermeister in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle der Gemeindevertretung. Diese Entscheidung bedarf aber dennoch der Genehmigung der Gemeindevertretung.

Gemäß § 22 Abs. 4 KV-MV muss die Gemeindevertretung der überplanmäßigen Auszahlung zustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen (§ 31 Abs.2 Satz 2 KV M-V). Hinweis: Entsprechendes gilt auch für Anträge, die nicht auf das laufende Jahr Bezug nehmen. (Kostenberechnungen, wirtschaftliche Vergleiche etc. sind in der Problembeschreibung darzustellen.)

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung“ bzw. verbale Erläuterung)

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin
Finanzverwaltung

Anlagen: Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in